PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) v. 08.12.1986, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) v. 18.12.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

1.1	WA	§ 4 BAUNVO: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
1.1.1		Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
1.1.2		Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BAUNVO).
1.1.3		Was den im WA-Gebiet zulässigen sonstigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 wonach sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BAUNVO)
1.1.4		Zur Wahrung ortsüblicher Bau- und Nutzungsstrukturen werden je Wohngebäude nur max. 4 Wohnungen zugelassen. Dabei gelten Doppelhäuser als ein Wohngebäude. (§ 7 Abs. 1 BAUNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BAUGB und § 31 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAUGB, §§ 16, 17 u. 18 BAUNVO

2.1	II	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BAUNVO)
2.1.1		Abweichungen von der Zahl der Vollgeschosse können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten sind.
2.2		Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BAUNVO)
2.2.1		Die max. Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus zwei zeichnerischen Festsetzungen. Dabei bedeutet:
	TH = 7,50 FH = 12,50	max. Traufhöhe max. Firsthöhe
2.2.2		Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt der an die Gebäude angrenzenden Gelände mit der Gebäudeaussenkante. (siehe untenstehende Skizze.)
2.2.3		Als natürliches Gelände gilt die tiefere an das Gebäude angrenzende Stelle der Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten (§ 18 Abs. 1 BAUNVO) (siehe nachfolgende Skizze)

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG:

2.3	0,3 0,4	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 BAUNVO)
2.4	(II) (II) (II)	Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 BAUNVO)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB und § 22 (2 und 23 BAUNVO)

3.1	A	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)
3.2	A	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)
3.3	A	Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BAUNVO)
3.4		Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BAUNVO)
3.5		Firstrichtung - zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)
		Sofern die Firstrichtung nicht zwingend festgesetzt ist, wird diese nur verbindlich bzw. parallel zu den Baugrenzen festgesetzt.
3.6		Garagen oder Gebäudeteile mit Garagen sowie überdachte Stellplätze sind außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (zB. 4.1 Nr.gegenüber Flächen für Garagen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BAUNVO)
3.7		Ausgenommen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BAUNVO)

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BAUGB

4.1	Ga	Umgrenzung von Flächen für Garagen

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Max. Traufhöhe Max. Firsthöhe	Zahl der Vollgeschosse Geschoßflächenzahl Bauweise

5. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB

5.1	Strassenverkehrsflächen
5.2	Gehweg - Fußweg - Schrammbord
5.3	Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
5.4	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
5.5	Fussgängerzone Einfahrt
5.6	Feldweg
5.7	Wegseitengraben
5.8	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5.8.1	Anliegerstrasse - gemischt genutzt
5.8.2	Öffentliche Parkfläche

6. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BAUGB

6.1		Fläche für Versorgungsanlagen (ausserhalb des Plangebietes)
6.1.1	E	Elektrostat - Trafostation

7. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB

7.1		Öffentliche Grünfläche
7.1.1		Spielplatz
7.1.2		Grünanlage zur Entwicklung einer extensiven Wiese mit Streuobstbäumen

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB

8.1		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
8.1.1		Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. In die Flächenmitte ist eine Winterlinde (Tilia cordata), Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzurauchen. Düngung und Anwendung von Pestiziden sind nicht zulässig.
8.12		Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Die Fläche ist mit 3 Stück Hochstämmigen Standorten hochstämmige, grosskronige Laubbäume, Mindeststammumfang 18-20 cm zu pflanzen. 2x10m Grüden und Feldweg ist eine 1-3-reihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzurauchen. Düngung und die Anwendung von Pestiziden ist unzulässig.
8.1.3		Die Fläche ist, soweit noch, mit Landschaftsrasen einzusäen. Oberhalb des Grabens sind 3-reihige Heckenanlagen aus standortheimischen Sträuchern zu pflanzen. Die offenen Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzurauchen. Düngung und Anwendung von Pestiziden sind unzulässig.
8.1.4		Der bisherige Acker ist in eine extensiv zu nutzende bzw. zu pflegende Streuobstwiese umzuwandeln. Dazu ist die Fläche mit einer landwirtschaftlichen Dauerwiesenansaat einzusäen. Die Bäume sind im Pflanzabstand von 10 - 15 m hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzurauchen. Düngung und Anwendung von Pestiziden sind unzulässig.
8.2		Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, Grundstückszufahrten, Zufahrten, Gehwegen und Parkplätzen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen. Den Unterbau ist auf dem Belag abzustimmen. Die Versickerungsrate ermittelt die Dauerhaftigkeitsleistungen nach DWA-A 138 (Versickerungsrate = 200 l/s/ha) zu bringen.
8.3		Zur Reduzierung von Belastungsspitzen wird der Garagendestand zum Rand hin abgestuft. Die Garagen sind mit einer Traufhöhe von max. 2,00 m langseits. Die Einschränkung der Nr. 3.4 ist zu beachten. Stützmauern ab einer durchschnittlichen Höhe < > 0,80 m sind zu begrünen. Außenwände von Garagen sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Parkplatzumgrüsselungen mit offenen Seiten (Carports) sind ebenfalls mit geeigneten Pflanzen zu bepflanzen. Gegebenenfalls sind Parkgarcaze vorzusehen. Die Anlehnung des Grünordnungsplanes ist zu beachten.
8.6		Die Straßenbeleuchtung im Baugebiet ist insektenschonend auszuführen. Erläuterung: Es sollen Natriumdampf-Hochdrucklampen der neuen Generation verwendet werden. Außerhalbausrichtungen im privaten Bereich sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Dabei ist ein Dauerbetrieb zu vermeiden. Hinweise: Mustertexten, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten zu lagern und in Form von Mieten, die mit Erde abzudecken, in dem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. (Siehe auch § 202 BAUGB) Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schutzhülle max. 2.0 m. Schutz vor Verressung und Verdichtung). Erdaushub sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Es wird empfohlen, daß anfallende, nicht schädlich verunreinigte Wässer von Dachflächen auf dem Grundstückflächen zu versickern und zurückzuhalten und zu Form von Regenwassersickerrinnen kiesnie dieses dann zur Gartenbewässerung oder sonstiger Regenwasserentnahmen verwendet werden. Hierbei ist die Nr. 108 u.v. beachten.

9. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BAUGB

9.1	LR	Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde

10. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BAUGB

10.1		Sichtweiteflächen
10.1.1		Die festgesetzten Sichtweiteflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
10.2		Waldabstandszone
10.2.1		In der festgelegten Waldabstandszone sind baulliche Anlagen und Nebenanlagen mit Feuerstätten unzulässig.
10.2.2		Schornsteine in Holzbäuse sind mit einem Funkenflugschutzgitter auszustatten, wenn der Abstand zum Wald weniger als 50 m beträgt.

11. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB)

11.1		Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
11.1.1		Anpflanzung von Bäumen. Je Baugrundstück ist mindi ein hochstämmiger Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum, bei Grundstücken über 650 qm sind mind. 3 entsprechende Bäume anzupflanzen. Es soll eine Schwarzpuddelbildung in den hinteren Grundstücksbereichen stattfinden, um einen biologisch sinnvollen Obstwiesen- oder Hausbaumbestand zu sichern. Die festgelegten Flächen oder Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind dabei vorrangig zu beachten. Zu erhaltende Bäume auf einem Baugrundstück werden angerechnet.
11.1.2		Bei der Anpflanzung des Streuobstbaumbestandes sind hochstammige Obstsorte zu verwenden. Der Pflanzabstand darf im Mab. von 10 - 15 m nicht überschritten.
11.1.2		Hecken - von Sträuchern. In den Flächen hat das Anpflanzen von Sträuchern ist auf den davon betroffenen Grundstücken eine geschlossene und ungestörte Bepflanzung herzustellen. Es ist ein Randsaum von mind. 1,0 m Breite ein Wasserfläche anzulegen.
11.1.2.1		Zur Abgrenzung des Kinderspielplatzes gegen das Baugrundstück ist eine natürliche Strauchpflanzung aus unpflegbar, standortheimischen Gehölzen anzupflanzen. Unbefestigte Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen.
11.1.2.3		Mindestens 10 % der privaten Grundstücksaufflächen sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 1 qm Pflanzfläche anzumehmen.
11.2		Bauliche Anlagen und Nebenanlagen kann als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden. Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen werden und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden.
11.2		Standort für das Anpflanzen von Bäumen
11.2.1		Anpflanzen von Bäumen im Straßenbereich
11.2.1.1		In den Pflanzflächen im Straßenbereich sind Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18-18 cm zu pflanzen.
11.2.1.2		Die Größe dieser Pflanzflächen darf 6 qm nicht unterschreiten. Sie sind mit stäuden- und kräuterreichen Wiesenmischungen einzusäen oder alternativ mit heimischen Gräbbepflanzen zu bepflanzen.
11.2.1.3		Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser nach Möglichkeit parallel zum Bordstein der Straßenbahnen-Stelle zu pflanzen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bodenpunktur is. ZVR. 11.1.1) darf dieser auf Bordgrundstücken bis zu 5,0 m vom festgelegten Standort abweichen.
11.3		Zur Bepflanzung gemäß den Festsetzungen 11.1 bis 11.2.1.3 werden nur folgende, heimische, trockenheitsverträgliche zugelassen: Hecken: Ist die Anlegung in der Anlage zum Grünordnungsplan zu beachten.
11.4		Ersatzung von Bäumen
11.4.1		Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsform zu ersetzen. Hinweis: Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu treten. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bodenverdichtungen im Bereich der Wurzelkronen sind zu vermeiden. Jungpflanze sind durch geeignete Maßnahmen vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen. Sofern Festsetzungen nach ZVR. 11.1 bis 11.4.1 auf dem Baugrundstück zu Konflikten mit den Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde führen oder Pflanzerhaltung durch einen qualifizierten Plan der Grünordnung nachzuweisen. Die Aussagen des grünordnerischen Beitrags und die Anlemtos und zu beachten. Hinweis: Die Bepflanzung der Grundstücke ist mit der Bebauung zu vollziehen und spätestens 1 Jahr nach dem Gebäudebezug nachzuweisen. Dem Baugesuch ist ein qualifizierter Plan über die Grünordnung beizufügen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

NACH § 111 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.01.1980

12. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BAUGB

12.1		Flächen für Abgrabungen, Böschungsneigung 1 : 1,5
12.2		Flächen für Aufschüttungen, Böschungsneigung 1 : 1,5

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ERSCHLIESSUNGSABSCHNITTE

§ 9 Abs. 7 BAUGB

13.1		Grenze des Plangebietes
13.2	1. BA 2. BA	Grenze der Erschliessungsabschnitte

14. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

14.1	Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist die Einbau von Sonnenkollektoren.

15. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

15.1	Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig.
15.2	Die Dachneigung wird auf 30 - 48° festgesetzt.
15.2.1	Abweichend werden für freistehende Grenzgaragen geringere Dachneigungen ab 18°, und extensiv begrünte Flachdächer mit einer Mindestdachneigung von 6° zm zugelassen.
15.2.2	Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.
15.2.3	Bei Garagenbau an bestehende Garagen sind die Dächer in der Bauform anzugleichen.

16. DACHGESTALTUNG

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

16.1	Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune, kleinformatige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.
16.2	Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig und müssen zu den Seitenwandflächen der Gebäude einen Mindestabstand von 2,0 m aufweisen.

17. NIEDERSPANNUNGSFREIEITUNGEN

§ 73 Abs. 4 LBO

17.1	Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

18. EINFREIDNGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN

§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO

18.1	Einfriedungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Einfriedungen entlang der Feldwege eine von 0,90 m nicht überschreiten. Die Einsehbarkeit im Bereich der Schnittverkehrsflächen nach 10.1.1 der Festsetzungen ist zu beachten.
18.2	Einfang von Verkehrsflächen sind als Einfriedungen nur Holzzäune und Naturhecken zulässig.
18.3	Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die max. Bisschungshöhe darf dabei die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topographischer Verhältnisse oder Angrenzungsfragen gestattet. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Strassenkörpers. (Regelt natürliches Gelände v. ZR. 2.2.3)

SKIZZE ZUR HÖHENBEGRENZUNG VON BÖSCHUNGEN

19. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 6 BAUNVO

19.1	Bodenfunde Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4 Werktages nach Anzeigeerstattung unverändert zu erhalten. Zufallsfunde sind der Gemeinde oder schutzbehörde oder der Landesdenkmalpflege mit einer Verkleinung der Fund unverändert ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.
19.2	Altlasten Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten gesundheitlich oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind das Umweltschutzamt beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
19.3	Besonders geschützte Biotop nach § 24 a NSchG mit Anterbeschreibung.

20. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

	Geplante Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Böschungen
	Geländeschnitte
	Aus Baugesuchen nachgetragener Gebäudebestand
	Vorhandene Gehölze

21. HINWEISE

21.1	In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
21.2	Bei allen Baumassnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszuheben, vorrangig einer Wieder-Verwendung zuzuführen und fein abtrm getrennt zu lagern.
21.3	Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schutzhülle max. 2 m, Schutz vor Verressung etc.).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Bingham hat in der Sitzung am 17.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gleissenberg III" beschlossen. Der Beschluß wurde am 03.01.92 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 (1) BauGB).

Gemeinde Billigheim, den 17.01.1992 Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger wurde am 17.01.92 durch eine Aufklärungsversammlung durchgeführt (§ 3 (1) BauGB).

Gemeinde Billigheim, den 17.01.1992 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gleissenberg III" mit Begründung wurde Bestandsplan, Grünordnungsplan (§ 3 (2) BauGB) vom 17.01.92 bis 17.02.92 öffentlich ausgelegen (§ 3 (2) BauGB).

Gemeinde Billigheim, den 17.01.1992 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.01.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Billigheim, den 17.01.1992 Bürgermeister

Die Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 17.02.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Gemeinde Billigheim, den 17.02.1992 Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Gleissenberg III" wurde am 17.02.92 von der Gemeinderat gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Billigheim, den 17.02.1992 Bürgermeister

Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 27.03.92 (Aktenzeichen:) erteilt.

Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 215 (1) BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Billigheim, den 27.03.1992 Bürgermeister

GEMEINDE BILLIGHEIM
ORTSTEIL ALLFELD

BEBAUUNGSPLAN

GLEISSENBERG III

LAGEPLAN M. 1 : 500

DIE GEMEINDE

DER PLANFERTIGER : ING. BÜRO DIPL. ING. H. HOHLWEGLER PFALZGRAF - OTTO - STR. 81 74821 MOSBACH TEL. 06261-8091

ANLAGE : 3
FERTIGUNG : 4
DATUM : 10. 10. 95.